



Scheidung / Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in Österreich: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.01.2023

Einzureichende Dokumente

- Eine vom Bezirksgericht beglaubigte Kopie der Scheidungsurkunde bzw. der Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit Rechtskraftvermerk (Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, elektronische Ausfertigungen werden nicht akzeptiert)
- Dokument zur Regelung der elterlichen Sorge für allfällige gemeinsame Kinder, falls nicht in der Scheidungsurkunde bzw. der Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vermerkt
- Adressänderungen

Im Falle einer Namensänderung / Wiederannahme eines früheren Familiennamens:

1.Namensänderung/Namenserklärung bei einer österreichischen Behörde: in diesem Fall benötigen wir von der schweizerischen Person folgendes Dokument:

- Eine vom zuständigen Amt beglaubigte Kopie des Namensänderungsbescheides mit Rechtskraftvermerk

oder

- Einen Gesamtauszug und eine aktuelle Geburtsurkunde mit dem neuen Namen (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Stempel und Unterschrift vom Standesamt oder elektronische Ausfertigung)

2.Namenserklärung bei der schweizerischen Vertretung in Österreich:

- Eine Namenserklärung ist obligatorisch und kann jederzeit (nach rechtskräftiger Scheidung) abgegeben werden: Es muss ein persönlicher Termin zur Unterzeichnung der Namenserklärung vereinbart werden und es fallen Gebühren an.

Von allen Unterlagen (von jeder Seite) ist eine Kopie beizulegen.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Gebühren

Die Eintragung der Scheidung / Auflösung der Partnerschaft in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsprozess in der Regel 2-3 Monate, in manchen Fällen auch länger, dauern kann.